

Handzettel – Studium Staatsexamen Lebensmittelchemie WS 22/23

→ für 1. + 5. Fachsemester

→ Studienleistungen/Prüfungen werden über das Löwenportal dokumentiert

→ Kommunikation mit Dozenten über das StudIP-Halle

→ Ablauf:

-NatFak II - Homepage unter Studium: Hier finden Sie den Handzettel, Stundenplan, einen Kurz-Studienablaufsplan, Anträge auf Zulassung zur Staatsprüfung unter Vorbehalt für den 1. bzw. 2. Prüfungsabschnitt, Anmeldung Sekretariat Lebensmittelchemie.

-Anmeldung Landesprüfungsamt (sofort zu beantragen!!!):

Landesverwaltungsamt (Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe), Maxim-Gorki-Str. 7, 06114 Halle (Saale), Ansprechpartner: Fr. K. Schönian (Tel. 0345-514-3264)

mitzubringen sind: Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung unter Vorbehalt für den 1. bzw. 2. Prüfungsabschnitt, Personalausweis/Pass (Kopie+ Original), Geburtsurkunde (einfache Kopie), Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife/fachgebundenen Hochschulreife/gleichwertig anerkanntes Zeugnis (beglaubigte Kopie), Immatrikulationsbescheinigung MLU, ggf. Anrechnungsbescheide.

-Anmeldung Sekretariat Lebensmittelchemie (Raum 407, Kurt-Mothes-Str. 2, 06120 Halle (Saale), Ansprechpartner: Fr. M. Leonhard (Tel. 0345- 5525731)

mitzubringen sind: Personalausweis/Pass, Immatrikulationsbescheinigung MLU, Prüfungszulassung unter Vorbehalt des Landesprüfungsamtes, beiliegendes Anmeldeformular, Termin bis 17.12.2022.

-Anmeldung StudIP-Halle

-Anmeldung zu Lehrgebieten im Löwenportal

-Anmeldung Leistungsnachweise/Prüfungen über Löwenportal

→Leistungsnachweise benotet ohne Anteil an Fachnote können 2 mal wiederholt werden

→Leistungsnachweise/Prüfungen mit Anteil an Fachnote (=Staatsexamensprüfungen) können 1 mal wiederholt werden. Die 2. Wiederholung ist nur auf Antrag beim Landesprüfungsamt möglich!

→eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bei Staatsprüfungen muss unverzüglich dem Landesprüfungsamt durch Vorlage eines Ärztlichen Zeugnisses angezeigt werden

→eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bei Leistungsnachweisen ist dem Prüfungsamt der Natfak. II durch Vorlage eines Ärztlichen Zeugnisses anzuzeigen